

**Satzung**  
**für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung**  
**der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

vom  
25. November 2008  
(Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim, Nr. 26 vom 19. Dezember 2008)  
in Kraft getreten rückwirkend zum 01.01.2007

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 – Abgabbeerhebung.....	2
§ 2 – Abgabetatbestand.....	2
§ 3 – Entstehen und Fälligkeit.....	2
§ 4 – Abgabeschuldner.....	2
§ 5 – Abgabemaßstab.....	2
§ 6 – Abgabesatz.....	2
§ 7 – Inkrafttreten.....	2

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 2003 (GVBl. S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2006 (GVBl. S. 1007) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

### § 1 – Abgabbeerhebung

Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

### § 2 – Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

### § 3 – Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

### § 4 – Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 5 – Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

### § 6 – Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner  
ab 1. Januar 2002                    17,90 €  
im Jahr.

### § 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Forchheim, den 25.11.2008

Stadtwerke Forchheim  
Kommunalunternehmen

  
Reinhold Müller  
Vorstand



Die vorstehende Satzung wurde dem Stadtrat zur Ausübung seines Weisungsrechts am 25.10.2007 P. VI vorgelegt und mit Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens am 10.12.2007 Top 10, beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.